

Entgeltordnung für die Landesmeßstelle für Radioaktivität an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.04.1988

Fundstelle: Brem.ABl. 1988, 68

Gliederungsnummer: 221-n-1

1. Für die Ermittlung der Radioaktivität wird gemäß [§ 109 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) ein Entgelt erhoben.
2. Die Ermittlung der Radioaktivität (Proben und Durchführung nach Rücksprache) kann erfolgen:
 - 2.1 in Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen,
 - 2.2 in Futtermitteln,
 - 2.3 in Trinkwasser, Grundwasser und in oberirdischen Gewässern außer Bundeswasserstraßen,
 - 2.4 in Abwässern, in Klärschlamm, in Reststoffen und Abfällen,
 - 2.5 im Boden und in Pflanzen,
 - 2.6 in Düngemitteln,
 - 2.7 an verstrahlten Gegenständen (z.B. Holz, Metall, Glas, Kleidung).
3. Die Entgelte fließen gemäß [§ 107 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) den Mitteln für Lehre und Forschung zur Deckung von Mehrausgaben zu.
4. Das Entgelt beträgt für:
 - 4.1 Probeentnahmen Mindestens 36,- DM
nach Aufwand Höchstens 243,- DM
 - 4.2 Messungen vor Ort Mindestens 36,- DM
Dosis, Dosisleistung, Gamma-Fluß, Höchstens 243,- DM
Oberflächenverstrahlung
nach Aufwand
 - 4.3 Nuklidspezifische Gammaanalyse
Angabe aller in der Probe über der Nachweisgrenze liegenden
gammastrahlenden künstlichen Nuklide im Energiebereich von 60

Kiloelektronenvolt (keV) bis 60 Megaelektronenvolt (MeV) (Andere gammastrahlende Nuklide nach Rücksprache)

- | | | |
|-------|---|--|
| 4.3.1 | Gammaanalyse mit einer Meßzeit von bis zu 4000 Sekunden nach Aufwand | Mindestens 130,- DM
Höchstens 250,- DM |
| 4.3.2 | Gammaanalyse mit einer Meßzeit von bis zu 40 000 Sekunden nach Aufwand | Mindestens 300,- DM
Höchstens 420,- DM |
| 4.3.3 | Gammaanalyse mit einer Meßzeit von bis zu 80 000 Sekunden nach Aufwand | Mindestens 500,- DM
Höchstens 620,- DM |
| 4.4 | Betaanalysen | |
| 4.4.1 | Gesamt- und Restbestimmung an Wasser und wasserähnlichen Proben | 200,- DM |
| 4.4.2 | Strontium 90-Analyse mit einer Nachweisgrenze kleiner als 0,1 Becquerel (Bq) | 950,- DM |
| 4.4.3 | Tritium-Analyse nach Aufwand | Mindestens 200,- DM
Höchstens 900,- DM |
| 4.4.4 | C 14-Analyse nach Aufwand | Mindestens 200,- DM
Höchstens 900,- DM |
| 4.5 | Alphaanalysen | |
| 4.5.1 | Gesamt-Alpha-Messungen an Wasser und wasserähnlichen Proben | 200,- DM |
| 4.5.2 | Nuklidspezifischer Alpha-Nachweis nach Aufwand | Mindestens 500,- DM
Höchstens 1000,- DM |
| 4.6 | Anmerkung zu 4.1 bis 4.5.2:
Zum Aufwand im Sinne dieser Entgeltordnung gehören insbesondere Zeit- und Materialaufwand sowie Fahrtkosten. | |
| 5. | Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig, soweit nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird. | |
| 6. | Bei überwiegend öffentlichem Interesse kann die Landesmeßstelle Entgelte ganz oder teilweise erlassen. Ob ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, entscheidet die zuständige Behörde. Alle Vorgänge über Entgeltbefreiungen sind als belegbegründende Unterlagen zu behandeln und aufzubewahren, sofern sie nicht den Kassenanweisungen beigelegt werden oder - bei völliger Entgeltbefreiung - nicht beigelegt werden können. | |

7. Diese Entgeltordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Bremen, den 26. Februar 1988

Der Senator für Bildung,
Wissenschaft und Kunst